

Sitzungsvorlage		KT/05/2022	
<p>Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) - Wirtschaftsplan 2022 - Verlustabdeckung 2021 - Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der BLK</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	27.01.2022	öffentlich

1 Anlage	Wirtschaftsplan 2022
-----------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der „Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“ (BLK) den Wirtschaftsplan 2022 und die fünfjährige Finanzplanung zu beschließen.
2. nimmt die mögliche Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2021 zur Kenntnis.
3. beschließt die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaften für die geplanten Darlehensaufnahmen, zuzüglich der auflaufenden Zinsen, Kosten und Nebenleistungen, sowie die Gewährung der Kassenkreditlinie zugunsten der BLK GmbH durch den Landkreis Karlsruhe.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2022

	Plan 2022	Plan 2021	Ergebnis 2020 (rd.)
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	2.725.591 €	3.444.986 €	3.524.290 €
<i>darin enthaltene Betreiberentgelte</i>	272.100 €	240.900 €	156.266 €
<i>darin enthalten Erlöse aus der Auflösung Daseinsvorsorge</i>	1.474.755 €	1.745.241 €	2.005.125 €
Aufwendungen	2.725.591 €	3.444.986 €	3.524.290 €
<i>darin enthalten Pacht</i>	1.200.000 €	1.450.000 €	1.432.704 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	0 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	1.760.354 €	5.330.175 €	1.242.126 €
<i>darin enthalten Backboneverbindungen</i>	1.458.354 €	5.028.175 €	457.292 €
Kredite	2.000.000 €	2.000.000 €	0 €
Höchstbetrag Kassenkredite	3.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Kennzahlen			
überlassene Backboneinfrastruktur (m)	430.000	430.000	405.878
aktive Endkunden	6.500	5.200	3.711

Der Wirtschaftsplan 2022 der BLK spiegelt den weiterhin im Ausbau befindlichen Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe wieder. Auch wenn insbesondere die Investitionen im Wirtschaftsplan, mit den Erfahrungen der Vorjahre, deutlich konservativer geplant wurden, finden weiterhin zahlreiche Breitbandausbaumaßnahmen im Landkreis Karlsruhe statt.

Insbesondere, da seit 26. April 2021 Kommunen oder Landkreise in ganz Deutschland erstmals eine Förderung vom Bund für den Glasfaserausbau in so genannten "Grauen Flecken", also Gebieten mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Mbit/s, beantragen können. Bislang waren nur Gebiete mit einer Versorgung unter 30 Mbit/s ("Weiße Flecken") förderfähig.

Die „Graue Flecken“-Förderrichtlinie sieht keinen kleinteiligen Breitbandausbau mehr vor. Gemäß Förderrichtlinie sind mindestens der ganze Ortsteil und alle darin befindlichen „Graue Flecken“ in einem Förderprojekt zu berücksichtigen. Die BLK GmbH geht daher davon aus, dass auch in 2022 ff. zwar mengenmäßig weniger Förderprojekte umgesetzt werden, diese aufgrund ihrer Größe jedoch erheblich den Glasfaserausbau im Landkreis Karlsruhe voranbringen werden.

Die hierzu zur Jahresmitte 2021 durchgeführte landkreisweite Markterkundung hat in jeder am Projekt teilnehmenden Kommune Förder- und Ausbaumöglichkeiten aufgezeigt. Je nach tatsächlichem Bedarf vor Ort und ggfs. Ausbauankündigungen von privaten Firmen außerhalb der Markterkundung, werden daher zahlreiche Kommunen den Glasfaserausbau weiter fortsetzen.

Bundesfördermittel sind jedoch für die teilweise notwendigen Backbonezuleitungen bislang noch nicht im Wirtschaftsplan 2022 und Folgejahren eingeplant. Diese werden mit Vorliegen der Förderbescheiden in endgültiger Höhe ergänzt.

Der Wirtschaftsplan 2022 der BLK sieht vor, dass bislang nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren der Umlage von den Städten und Gemeinden nun vollständig aufgebraucht werden (siehe auch Beschlussziffer 2).

Weitere Einzelheiten zum Wirtschaftsplan 2022 siehe Anlage „Wirtschaftsplan 2022“.

Der Aufsichtsrat der BLK hat den Wirtschaftsplan 2022 in seiner Sitzung am 22.11.2021 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Verlustabdeckung 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 war gemäß Wirtschaftsplan 2021 eine Verwendung der kommunalen Zuschüsse im Rahmen der Daseinsvorsorge „Breitband“ in Höhe von rd. 1.745 T€ vorgesehen. Diese sollte aus den bislang nicht verbrauchten Mitteln aus Vorjahren und der neuen Umlagerate für 2021 der Städte und Gemeinden finanziert werden.

Das Jahresergebnis 2020 – und damit die tatsächliche Verwendung der kommunalen Mittel – stand zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung 2021 jedoch noch nicht fest. Mit Jahresabschluss 2020 konnte die BLK den Bestand an nicht verbrauchten Mitteln aus Vorjahren auf 199.955,42 € beziffern. Im Wirtschaftsplan 2021 ging man noch von nicht verbrauchten Mitteln aus Vorjahren von rd. 611 T€ aus.

Zur Finanzierung der notwendigen Mittel von rd. 1.745 T€ im Geschäftsjahr 2021 müsste der Landkreis Karlsruhe somit eine erste Teilrate, die Differenz von notwendigen Mitteln abzgl. Planrate der Städte und Gemeinden und nicht verbrauchten Mitteln aus Vorjahren, an die BLK GmbH gemäß Vereinbarung der Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe leisten, da es 2021 sonst zu einer möglichen Unterdeckung kommt.

Die nicht verbrauchten Mittel der Städte und Gemeinden bis 2020 und die vorgesehene Planrate für 2022 könnten jedoch den Mittelbedarf der BLK für 2022 decken. Es ist daher vorgesehen, dass der Landkreis Karlsruhe den möglichen Mehrbedarf 2021, der über die Planrate der Städte und Gemeinden von rd. 1,27 Mio. € hinausgeht (Restlicher Planwert der Umlage 2021 rd. 501 T€ gemäß Prognose) im Jahresabschluss 2021 der BLK decken wird. Für 2022 wäre folglich keine weitere Umlagerate des Landkreises Karlsruhe vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt mit Festsetzung des Jahresabschlusses 2021 der BLK GmbH, sofern ein Defizit nach Abzug aller Erträge verbleiben sollte.

3. Übernahme von Ausfallbürgschaften

Mit Gründung der BLK (KT-Vorlage Nr. 16/2014 vom 22.05.2014) hat sich der Landkreis Karlsruhe dafür entschieden, für Bankdarlehen der BLK Ausfallbürgschaften zu übernehmen und ihr gemäß 2019 neu gefasstem Betrauungsakt (Vorlage KT/08/2019) auf Antrag kurzfristige Kassenkredite zu einem nicht marktüblichen Zinssatz bereitzustellen.

Die Übernahme erforderlicher Ausfallbürgschaften (Höchstbetragsbürgschaften zzgl. Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen) für die BLK wird zusammen mit dem Wirtschaftsplan der BLK behandelt. Sie bedarf zur Wirksamkeit nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf erteilt.

Nach dem Wirtschaftsplan 2022 ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 2 Mio. € eingeplant, wofür Ausfallbürgschaftserklärungen des Landkreises Karlsruhe zugunsten der BLK vorgesehen sind.

Die im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € wurde in Höhe von 1 Mio. € in Anspruch genommen. Die Kreditaufnahme erfolgte ohne separate Ausfallbürgschaftserklärung des Landkreises Karlsruhe. Zum Zeitpunkt 01.01.2022 werden somit keine bestehenden Bürgschaften zugunsten der BLK im Haushalt des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der BLK besteht daneben weiterhin die gewährvertragliche Verpflichtung gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2014 (Vorlage Nr. 16/2014), dass im Falle einer Verlustsituation der BLK der Landkreis Karlsruhe diese Verluste ausgleicht.

Für 2022 ist darüber hinaus eine Kassenkreditlinie in Höhe von maximal 3 Mio. € beim Landkreis Karlsruhe zur Überbrückung ausstehender Backbone Förderung eingeplant, die in Abhängigkeit vom anfallenden Bedarf auf Antrag gewährt wird.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten 1-3 in seiner Sitzung am 25.11.2021 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Zu 1.

Keine.

Zu 2.

Vorerst keine.

Zu 3.

Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2,0 Mio. € zugunsten der BLK.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der BLK hat die Geschäftsführung jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 4) des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplanes nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.

Zu 2. und 3.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 19 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.